

man indes der Beweiserhebung des Besch. und der Verteidiger übernehmen hörbar (*Thomas/Königler*, z. z. O., Rn. 14). Inwieweit im vorliegend zu beachten, dass der Verteidiger selbst die mutmaßliche Weisungsbefugnis der im Rechtsstreit mehreren Aktenübersichtsbefugnisse um dasjenige Verfahren aktenkundig gemacht hat, was nach seinem Vorbringen im Einverständnis mit seinem Mandatanten, dem Bf, geschahen ist. Darüber hinaus hat der Verteidiger durch unzulässige Vernehmung gleichwohl gemacht, dass er den Bf nach von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt hat und damit ihn darzutun gegeben hat, ihn weiter zu verteidigen.

(2) Schließlich kommt nach ein der Beendigung entgegenstehender wichtiger Grund wegen der Verfolgung verfahrensmisser Zweckes durch den Verteidiger [...] vorläufig nicht in Betracht.

Zwar kann ein Richter im Einzelfall zu bejahen sein, wenn konkretere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass damit seine Stellung als Verteidiger zu verfahrensmisser Zwecken missbraucht wird. Wer gem. § 138a StPO als Verteidiger zugelassen werden könnte, braucht nicht zum Pflichtverteidiger bestellt zu werden. Inwieweit kommt nach ein (drohender) Missbrauch von Verfahrensrechten in der Hauptverhandlung gem. § 138a Abs. 1 Nr. 3 StPO als Ausschlussgrund in Betracht. Dem steht es gleich, wenn der Verteidiger in der Vergangenheit ein Verbrechen begangen hat, das seine Abberufung als Pflichtverteidiger aus wichtigem Grund rechtfertigen würde und konkretere Anhaltspunkte, mit einer Würdigung dieses Verhaltens zu rechnen (vgl. *OLG Köln* z. z. O., Rn. 6, NSStZ 1991, 248 [249] [- StV 1991, 9], *JG StV* 1993, 236). Hiernach rechtfertigt indes nicht schon jedes objektive unzuverlässige oder prozessordnungswidrige Verhalten des Verteidigers, das etwa den Fortgang des Strafverfahrens beeinträchtigt oder sogar zuverwehren könnte, die Abberufung seiner Bestellung als Pflichtverteidiger. Es muss sich vielmehr um ein Fehlverhalten des Verteidigers von besonderem Gewicht handeln. I. U. regeln die §§ 138a, 138b, 146 StPO abschließend, wann ein Verteidiger zurückberufen bzw. zurückzuweisen ist. Die Möglichkeit zum Abberufen von der Bestellung des bezeichneten Verteidigers kann zu keiner Erweiterung von Ausschlussgründen führen (vgl. BeckOK-StPO/Kommentar, 43. Ed., Stand: 01.04.2022, § 142 Rn. 40). Auch soweit sich die §§ 138a ff. StPO auf Verfahren des Verteidigers jenseits von Interessenkonflikten beziehen, sind die genannten Regelungen innerhalb der StPO abschließend. Reaktion auf unzulässiges Verhalten im dem Berufungsrecht vorbehalten (*Thomas/Königler*, z. z. O., Rn. 15).

Nach dem vorstehenden Maßstab vermag die mutmaßliche Weisungsbefugnis von Aktenübersichtsbefugnissen an eine verfahrensmisser Person, dem Sachverständigen Prof. [...], nach seiner diesem Gesichtspunkt können wichtiger Grund darzustellen, welcher der Beendigung des RA [...] entgegensteht. Inwieweit ist – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit und der Strafrechtswidrigkeit des Verhaltens, die grundsätzlich zu bestrafen sein wird – in den Blick zu nehmen, dass dies evident dem Ziel der Verteidigung des Bf. diene, indem der Verteidiger versucht, der seinen Mandatanten bestimmend vollständig nachvollständigen Einmischung des Sachverständigen [...] in die Sache entgegenzusetzen. Dagegen handelte es sich jedenfalls nicht um ein ggü. dem Bf. pflichtwidriges Verhalten, zumal

dieser vorab in diese Vorgehensweise eingewilligt hat. Überdies bestehen konkretere Anhaltspunkte, die eine konkretere Würdigungsbefugnis inwieweit begründend können. Insb. die bloße fehlende Unschuldsmeinung des Verteidigers, die gefordert wurde, sein Verhalten sei nicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar, ist inwieweit nicht ausreichend. [...]

Magenstedt von der 6. Zivilsenat des OLG Hamburg

Aufhebung der Beordnung nach Entlassung aus Anstalt

StPO § 143 Abs. 2

1. Ob die Bestellung einer Verteidigung aufzuheben ist, wenn Angeklagte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der »Anstalt« entlassen wurden, unterliegt einer Ermessensentscheidung.

2. Zu prüfen ist dabei insb., ob die mit dem Umstand der Inhaftierung verbundene Behinderung Angeklagter in ihren Verteidigungsrechten und -möglichkeiten entfallen ist oder trotz Aufhebung der Haft fortbesteht und deshalb eine weitere Unterstützung durch eine Verteidigung erforderlich.

LG Magdeburg, Beschl. v. 11.05.2022 – 25 Qs 33/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Düsseldorf StV 2011, 658, OLG Celle StV 1992, 151, OLG Frankfurt/M. StV 1983, 497.

Verteidigung mehrerer Beschuldigter derselben Tat durch angestellte Rechtsanwälte und Partner

StPO §§ 146, 146a Abs. 1, 146a Abs. 2, BRAO § 41

Der Regelungszweck des § 146 StPO liegt darin, dass ein Verteidiger seiner Beistandsfunktion gegenüber mehreren Beschuldigten nicht gerecht werden kann, wenn der eine Beschuldigte, um sich zu entlasten oder eine mildere Strafe zu erhalten, den anderen belastet oder belasten müsste. Dieser Interessenkonflikt besteht auch bei mehreren Beschuldigten, die ein Verteidiger als Arbeitgeber gemeinsam mit seinen separat bevollmächtigten Angestellten vertritt. Angestellte Rechtsanwälte unterliegen jedenfalls im Grundsatz dem Weisungen des Arbeitgebers [...]. Verteidiger aller Beschuldigten ist in solchen Fällen faktisch der Arbeitgeber. Dadurch unterscheidet sich eine Vertretung durch angestellte Rechtsanwälte grundlegend von der mit § 146 StPO vereinbarten Vertretung durch gleichberechtigte Kollegen oder durch eine Bürogemeinschaft selbständiger Rechtsanwälte. (amtl. Leitsatz)

LG Karlsruhe, Beschl. v. 05.09.2022 – 16 Qs 65/22, 16 Qs 66/22

Aus dem Gründen: Lediglich ergänzend bemerkt die Kammer, dass i. R. d. weisenden Verfahren seinen dem mandatierten Bf. zu prüfen sein wird, inwieweit ein Verstoß gegen §§ 146 StPO, 41 Abs. 1 BRAO, 1 Abs. 1 und 2 BORA vorliegen könnte.

Nach § 146 StPO kann ein Verteidiger nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Besch. verteidigen.